

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 1,00 DM



11. Jahrgang  
12/2000

30. März 2000

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nichtschulische Veranstaltungen</b>	<b>106</b>
<b>Satzung für den Sozialhilfebeirat der Stadt Jena (Sozialhilfebeiratssatzung)</b>	<b>107</b>
<b>Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena</b>	<b>108</b>
<b>Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena</b>	<b>110</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>111</b>
Ausschusssitzungen	111
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	111
Sitzung des Gemeindewahlausschusses	111
Berichtigung zur Bekanntmachung vom 08.03.2000	111
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>112</b>

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,  
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr  
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 14 Tage vor o.g. Terminen (Datum des  
Poststempels) - Redaktionsschluss: 24. März 2000  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 31. März 2000)

## Entgeltregelung zur Vermietung von Räumen, Aulen und Speiseräumen des Dezernates Soziales und Kultur für nichtschulische Veranstaltungen

1. Für die Nutzung der Schulräume und sonstigen schulischen Einrichtungen werden Entgelte erhoben.
2. Entgeltpflichtig ist derjenige, der mit der Stadt Jena/Amt für Schule und Sport eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.

### 3. Entgeltfestlegung

	heizungsfreie Zeit	Heizperiode
<b>3.1. allgemeine Unterrichtsräume</b>		
1 Zeitstunde ( 60 min)	15,00 DM	20,00 DM
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	25,00 DM	30,00 DM
Tagesnutzung	50,00 DM	60,00 DM
<b>3.2. Fachräume</b> (Lehrküchen, Werk-, naturwiss. Fachräume)		
1 Zeitstunde (60 min)	25,00 DM	30,00 DM
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	40,00 DM	45,00 DM
Tagesnutzung	80,00 DM	90,00 DM
<b>3.3. Computerkabinett, Schreibmaschinenkab.</b>		
1 Zeitstunde (60 min)	35,00 DM	40,00 DM
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	50,00 DM	55,00 DM
Tagesnutzung	100,00 DM	110,00 DM
<b>3.4. Aulen und</b> Sporthallen (nicht für sportl. Veranstaltungen)		
1 Zeitstunde	50,00 DM	60,00 DM
Tagesnutzung	200,00 DM	250,00 DM
<b>3.5. Speiseräume</b>		
1 Zeitstunde	30,00 DM	35,00 DM
Tagesnutzung	60,00 DM	70,00 DM
<b>3.6. Sonstige Leistungen</b>		
Übernachtung in Schulräumen bzw. Schulsporthallen pro Person und Nacht	5,00 DM	
Nutzung des Schulhofes für Veranstaltungen pro Stunde	10,00 DM	
Tagesnutzung	100,00 DM	

### 4. Ermäßigungen

- 4.1. Bei Nutzung für Schüler bis Klassenstufe 8 für musische, künstlerische und sprachliche Ausbildung durch Privatschulen beträgt das Entgelt nach Ziff. 3.1. :

	heizungsfreie Zeit	Heizperiode
1 Zeitstunde (60 min)	5,00 DM	8,00 DM
1 Doppelstunde (2 x 45 min)	8,00 DM	10,00 DM

- 4.2. Entgelte werden auf Antrag um 50 % ermäßigt für Veranstaltungen von Studenten und Jenaer gemeinnützigen Vereinen.
- 4.3. Die Nutzung der Schulräume und sonstiger schulischer Einrichtungen bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ist kostenfrei.
- 4.4. Bei Bürgerversammlungen kann auf Antrag Kostenfreiheit gewährt werden.

**5. Erhöhung**

Für Veranstaltungen, mit denen der Nutzer gewerbliche Zwecke verfolgt, werden Entgelte entspr. den ortsüblichen Gewerberaumieten erhoben.

**6. Inkrafttreten**

Die Entgeltregelung tritt zum 01. April 2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 13. Oktober 1993 außer Kraft.

Jena, 20.03.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

**Satzung für den Sozialhilfebeirat der Stadt Jena (Sozialhilfebeiratssatzung)**

Die Stadt Jena erlässt entsprechend § 114 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994, zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) und § 14 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (ThürAGBSHG) vom 18. Juni 1993, §§ 19 Abs. 1 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) folgende Satzung:

**§ 1  
Aufgaben**

(1) Bei der Stadt Jena wird ein Sozialhilfebeirat als ständig beratendes Gremium gebildet. Der Sozialhilfebeirat hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten der Sozialhilfe von grundsätzlicher, aber auch über solche von allgemeiner Bedeutung zu beraten. Er hat das Recht, sich mit Vorschlägen an der Sozialplanung der Stadt Jena zu beteiligen.

(2) Der Sozialhilfebeirat setzt sich aus sozial erfahrenen Personen zusammen, die vor dem Erlass von Verwaltungsrichtlinien zu folgenden Schwerpunkten gehört werden:

1. Festsetzung von einmaligen Beihilfen wie Heizungsbeihilfe, Bekleidungsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe usw.
2. Verwaltungsrichtlinien zum Vollzug des BSHG
3. Berufung der im Widerspruchverfahren einzuschaltenden sozial erfahrenen Personen
4. Planung von Sozialeinrichtungen und Sozialmaßnahmen. Die im Vollzug dieser Planungen zu treffenden Entscheidungen sind dem Sozialausschuss vorbehalten.
4. Übertragung von Aufgaben nach § 10 Absatz 5 BSHG an Verbände der freien Wohlfahrtspflege

**§ 2  
Mitglieder des Sozialhilfebeirates**

(1) Dem Sozialhilfebeirat gehören an

- a) als beratende Mitglieder der Stadtverwaltung Jena

1. der Oberbürgermeister oder der von diesem bestellte Vertreter als Vorsitzender
2. drei Mitglieder als Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates

- b) als beratende Mitglieder aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, und aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern neun sozial erfahrene Personen. Diese werden vorgeschlagen von:
  1. dem Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben e.V.
  2. der Arbeiterwohlfahrt Jena
  3. der Caritas Jena
  4. der Diakonie Jena
  5. dem DRK Jena
  6. der Lebenshilfe e. V. Jena
  7. der Volkssolidarität Jena
  8. dem Betreuungsverein I Jena sowie
  9. dem Seniorenbeirat Jena

Falls einer oder mehrere dieser Träger von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, werden folgende Träger in folgender Reihenfolge um Vorschläge gebeten:

1. Ein Dach für Alle e. V. Jena
2. Förderverein INWOL e. V.
3. VdK Jena
4. Arbeitsloseninitiative
5. Behindertensportverein
6. Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
7. Bund der Vertriebenen
8. Gehörlosenverein sowie
9. Hilfe zu Selbsthilfe

- c) als Sachverständiger der Leiter des Sozialamtes Jena oder der von ihm bestellte Vertreter

(2) Die beratenden Mitglieder werden von den Gremien unter (1) b) 1 - 9 benannt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat bestätigt.

(3) Der Sozialhilfebeirat wird in regelmäßigen Abständen durch den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Amtsleiter des Sozialamtes einberufen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Sozialhilfeausschusses vom 13.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/91, sowie die Satzung des Sozialhilfeausschusses vom 17.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt 1/2000, außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 22.03.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena

Auf Grund des § 2 des Thüringer Gesetzes Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12.01.1993 (GVBl. S. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 109) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 16.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Jena ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung

„Stadt Jena - Jugendamt“.

### § 2

#### Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 KJHG die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 KJHG in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.

(2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 3

#### Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

### § 4

#### Verwaltung des Jugendamtes

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses.

### § 5

#### Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung und
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe,
- e) der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates insofern sie die Jugendhilfe betreffen.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Stadtrat direkte Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

### § 6

#### Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) Drei Fünftel Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- b) Zwei Fünftel Mitglieder, der im Bereich der Stadt Jena wirkenden und nach § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

(5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorgeschlagene Träger dem Stadtrat mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(8) Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich der Stadt Jena haben.

### § 7

#### Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines von beiden soll dem Stadtrat angehören.

### § 8

#### Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes; im Falle der Verhinderung der stellvertretende Leiter;
- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt;
- e) der Ausländerbeauftragte der Stadt.

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter seines Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) das Arbeitsamt;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
- d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
- e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche;
- h) die jüdische Kulturgemeinde;
- i) das Kinder- und Jugendparlament
- j) die alle nach § 78 KJHG tätigen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- k) Jugendberufshilfe e.V. Jena

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

### § 9

#### Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

### § 10

#### Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

### § 11

#### Entschädigungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung.

### § 12

#### Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber 6 mal im Jahr, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Ladung sind eine Tagesordnung und alle notwendigen Unterlagen oder zu behandelnde Vorlagen gegebenenfalls mit Erläuterungen beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses binnen zweier Wochen ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgründe verlangt wird.

### § 13

#### Unterausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden.

Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich nicht begrenzt, die Zahl ihrer Mitglieder sollte 7 nicht übersteigen. In den Sitzungen der Unterausschüsse können Sachverständige zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

#### § 14 Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des KJHG und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - ist vorzusehen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 07.09.1994 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 22.03.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

*Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 41/99, S. 362, wurde im § 4 Abs. 2 bedauerlicherweise unvollständig veröffentlicht. Nachstehend erfolgt die korrekte Veröffentlichung in der beschlossenen Fassung.*

## Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena

Auf Grund des § 6a) Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810) und des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. S. 60) in Verbindung mit § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), wird für die Stadt Jena gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), durch den Oberbürgermeister folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Jena werden, soweit die Parkflächen mit

Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

(3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen.

#### 3.1. Altstadt

Ort  
Eichplatz, Rathausgasse, Schloßgasse

#### 3.2. Zentrum

Ort  
Steinweg, Inselplatz, E.-Haeckel-Straße, Bachstraße, Krautgasse, Grietgasse, Engelplatz, E.-Abbe-Straße, Am Anger, Neugasse, Erbertstraße

#### 3.3. außerhalb Innenstadt

Ort  
Wenigenjenaer Ufer, Westbahnhofstraße, Semmelweisstraße, Lessingstraße, Philosophenweg, Am Planetarium, K.-Kollwitz-Straße, Saalbahnhofstraße, A.-Bebel-Straße, Stoystraße, Lassallestraße, Ziegelmühlenweg, Bibliotheksweg, Sophienstraße

#### 3.4. übriges Stadtgebiet

Ort Spitzweidenweg, Hainstraße

#### 3.5. sonstiges

Ort Lutherplatz

#### 3.6 P+R Parkplatz

Ort Parkplatz Seidelstraße

### § 2

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist, bzw. Gebührenpflicht besteht.

### § 3

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinplicht parkt.

### § 4

#### Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 Nr.3.1. und Abs. 3 Nr. 3.2. dieser Gebührenordnung im Zentrum und in der Altstadt: (Eichplatz, Rathausgasse, Schloßgasse, Steinweg, Inselplatz, E.-Haeckel-Straße, Bachstraße, Krautgasse, Grietgasse, Engelplatz, E.-Abbe-Straße, Am Anger, Neugasse, Erbertstraße)

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Bei Ausstattung mit Parkscheinautomaten: |         |
| a) bis zu einer Parkzeit von 30 Min.        | 0,50 DM |
| b) bis zu einer Parkzeit von 1 Std.         | 1,50 DM |
| c) bis zu einer Parkzeit von 1 ½ Std.       | 2,50 DM |
| d) bis zu einer Parkzeit von 2 Std.         | 4,00 DM |
| e) bis zu einer Parkzeit von 4 Std.         | 5,00 DM |
| f) bis zu einer Parkzeit von 6 Std.         | 6,00 DM |
| g) jede weitere angefangene ½ h             | 0,50 DM |

2. Bei Ausstattung mit Parkuhren:  
 a) bis zu einer Parkzeit von 30 Min. 1,00 DM  
 b) bis zu einer Parkzeit von max. 1 h 2,00 DM

(2) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 Nr. 3.3. und Abs. 3 Nr. 3.4. außerhalb Innenstadt und im übrigen Stadtgebiet: (Wenigenjenaer Ufer, Westbahnhofstraße, Semmelweisstraße, Lessingstraße, Philosophenweg, Am Planetarium, K.-Kollwitz-Straße, Saalbahnstraße, A.-Bebel-Straße, Stoystraße, Lassallestraße, Ziegelmühlenweg, Bibliotheksweg, Sophienstraße, Spitzweidenweg, Hainstraße)

1. Bei Ausstattung mit Parkscheinautomaten:  
 a) bis zu einer Parkzeit von 30 Min. **0,50 DM**  
**b) bis zu einer Parkzeit von 1 Std. 1,00 DM**  
 c) bis zu einer Parkzeit von 1 ½ Std. 1,50 DM  
 d) bis zu einer Parkzeit von 2 Std. 2,00 DM  
 e) bis zu einer Parkzeit von 4 Std. 3,00 DM  
 f) bis zu einer Parkzeit von 6 Std. 5,00 DM  
 g) jede weitere angefangene ½ h 0,50 DM

2. Bei Ausstattung mit Parkuhren:  
 a) bis zu einer Parkzeit von 30 Min. 0,50 DM  
 b) bis zu einer Parkzeit von max. 1 Std. 1,00 DM

(3) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 Nr. 3.5 (Lutherplatz)

- a) bis zu einer Parkzeit von 30 Min. 0,50 DM  
 b) bis zu einer Parkzeit von 1 Std. 1,50 DM  
 c) bis zu einer Parkzeit von 1 ½ Std. 2,50 DM  
 d) bis zu einer Parkzeit von 2 Std. 4,00 DM  
 e) bis zu einer Parkzeit von max. 12 Std. 5,00 DM  
 f) Dauerparkkarte je Monat 50,00 DM

(4) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 Nr. 3.6 (P+R Seidelstraße)

- a) bis zu einer Parkzeit von 30 Min. 0,50 DM  
 b) bis zu einer Parkzeit von 1 Std. 1,00 DM  
 c) bis zu einer Parkzeit von 1 ½ Std. 1,50 DM  
 d) bis zu einer Parkzeit von 12 Std. 2,00 DM

**§ 5  
Inkrafttreten**


Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.01.1999 außer Kraft.

Jena, den 19.10.1999

Stadt Jena  
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
 Oberbürgermeister (Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachungen**



**Öffentliche Bekanntmachung  
- Ausschusssitzungen -**

Am **06.04.2000, 17.00 Uhr**, findet die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.  
*Tagesordnung:*  
 - Protokollkontrolle  
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Entwicklungsmaßnahme Himmelreich, 2. BA  
 - sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

Am **05.04.2000, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal, Rathaus, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.  
*Tagesordnung:*  
 - Protokollkontrolle  
 - Umbenennung Integrative Kindertagesstätte Kochstraße 4 - Beschlussfassung  
 - Jugendarbeit an Gymnasien - Beschlussfassung  
 - sonstige Maßnahmen Jugendsozialarbeit - Vergabe von Mitteln - Beschlussfassung  
 - mittelfristige Finanzplanung der Spielplätze - Bericht  
 - Bericht Kinderhäuser „Judith Auer“  
 - sonstiges  
 - Finanzierung Spielebus „Altes Gut“ Burgau - Beschlussfassung  
 - Mieterhöhung FT

**Der Ausschussvorsitzende**




**Öffentliche Bekanntmachung**

*Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG*

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
BAF-Bau- u. Baustahl Handels GmbH GF: Hüseyin Aybasti	Ernst-Abbe-Platz 5, Jena	00/78/1
Thomas Mitzenheim	Talsteinstr. 2, Jena	99/1793/2

**Stadt Jena**



**Öffentliche Bekanntmachung**

Am **11. April 2000, 18.00 Uhr**, findet im Gebäude der Stadtverwaltung, Am Anger 15, Raum 50, eine öffentliche Sitzung des **Gemeindewahl Ausschusses** statt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

- für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Jena am 14. Mai 2000 sowie
- für die Wahl des Ortsbürgermeisters in der Stadt Jena, Ortsteil Winzerla am 14. Mai 2000

**Der Gemeindewahlleiter**

## Berichtigung zur Bekanntmachung vom 08.03.2000

In der Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 08.03.2000 zum Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten **Anlage der Firma Schott ML Quarzschmelze GmbH, Jena, zur Herstellung von (Quarz-)Glas mit einer Produktionskapazität von ca. 30 t Quarzglas pro Jahr** wurde unter Pkt. 2. durch einen Schreibfehler fälschlich darauf verwiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bis zum 11.04.2000 schriftlich zu erheben sind.

Richtig muss es heißen:

2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadtverwaltung Jena unter obiger Adresse und beim Landesverwaltungsamt unter der Postanschrift Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Immissions- und Strahlenschutz, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, vom 28.03. bis einschließlich **11.05.2000** schriftlich zu erheben sind...

Weimar, den 20.03.2000  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

gez. Stephan

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: **Um- und Anbau Kastanienschule, R.-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versandkosten	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungstermin <b>27.04.2000</b>
1	Bauleistungen (z.B. 130 m <sup>3</sup> Mauerwerk, 130 m <sup>2</sup> Betonwände, 170 m <sup>2</sup> Deckenplatten)	43,50 DM 4,40 DM	21. KW – 36. KW 2000	10.00 Uhr
2	Putzarbeiten (520 m <sup>2</sup> Innenputz, 90 m <sup>2</sup> Außenputz)	28,50 DM 3,00 DM	36. KW – 39. KW 2000	10.30 Uhr
3	Fliesen- und Estricharbeiten (280 m <sup>2</sup> Fliesen, 40 m <sup>2</sup> Estrich)	28,50 DM 3,00 DM	37. KW – 41. KW 2000	11.00 Uhr
4	Dachdeckerarbeiten (230 m <sup>2</sup> Alu-Eindeckung)	31,50 DM 4,40 DM	31. KW – 33. KW 2000	11.30 Uhr
5	Malerarbeiten (240 m <sup>2</sup> Wandanstrich, 690 m <sup>2</sup> Deckenanstrich)	25,50 DM 3,00 DM	44. KW – 47. KW 2000	12.00 Uhr
6	Alu-Fenster, Alu-Wandverkleidung, Türen (z.B. 13 Türen, Automatiktür, 90 m <sup>2</sup> Wandverkleidung, 230 m Handläufe)	49,50 DM 4,40 DM	33. KW – 35. KW 2000	12.30 Uhr
8	Elt-Installation	41,10 DM 4,40 DM	32. KW – 48. KW 2000	13.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00146.9 mit dem Vermerk "Kastanienschule, Los ...." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **29.03.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 oder Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung der Gebühr erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.05.2000**.

Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht: Thüringer Kultusministerium, PF 190, 99004 Erfurt

**Stadt Jena**